

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 610

Datum: 15.08.2007

**Bekanntmachung des Wahlleiters
über die Wiederholung der Gremienwahlen vom 23. Mai 2007
der Wählergruppe der Studierenden
und der eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen
an der Universität Hohenheim
am 22. Oktober 2007**

zum

Senat

und zu den

Großen Fakultätsräten

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 610

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, der Wahlleiter

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM**Der Wahlleiter**

Stuttgart-Hohenheim, den 15.08.2007
 Az.: 051.11-2007-Wiederholungswahl

Bekanntmachung der Wiederholung der Wahlen zum
SENAT und zu den **GROSSEN FAKULTÄTSRÄTEN**

Gemäß § 37 Abs. 5 i. V. m. §§ 7 und 10 der Wahlordnung der Universität Hohenheim (= WO, veröffentlicht als Amtliche Mitteilungen Nr. 562 vom 07.07.2006) gebe ich gem. § 10 Abs. 1 WO bekannt:

1. Bezeichnung der Wahlen, Wahltag und Abstimmungszeit (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 WO)

Am 22. und 23. Oktober 2007 finden an der Universität Hohenheim für die Wählergruppe der Studierenden zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten Wiederholungswahlen statt.

Die Abstimmungszeit beginnt am 22. Oktober um 08.30 Uhr und endet um 16.30 Uhr, am 23. Oktober beginnt sie um 08.30 Uhr und endet um 12.00 Uhr.

2. Wahlraum, Zuweisung zu den Wählergruppen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 WO)

Wahlraum ist für die Wahlgruppe der

Studierenden der Raum 106, EuroForum, Kirchnerstraße 3.

Der Wahlraum wird entsprechend gekennzeichnet.

3. Wahlmitglieder und Amtszeit (§ 5 Abs. 2 Ziff. 3 WO)

3.1 Wahlmitglieder im Senat

Gemäß § 12 Abs. 1 der Grundordnung (GO) gehören dem Senat 16 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die

Wählergruppe:	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 12 Abs. 2 Ziff. 3 WO)
Studierende	3	01.10.2007 bis 30.09.2008

Die 3 gewählten Studierenden und die weiteren studentischen Vertreter gem. § 65 Abs. 2 LHG bilden zugleich den Allgemeinen Studierendenausschuss (AstA). Gem. § 15 Abs. 2 Grundordnung beträgt die Zahl der weiteren Vertreter sechs. Dieses sind die sechs Studierenden, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat die nächstfolgenden sechs Sitze entfallen würden.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder in den Gruppen der Professoren, des wissenschaftlichen Dienstes sowie der sonstigen Mitarbeiter beträgt 4 Jahre und endet am 30.09.2010. Mitglieder der genannten Gruppen sind somit in diesem Jahr nicht zu wählen.

3.2 Wahlmitglieder in den Großen Fakultätsräten

Gemäß § 21 Abs. 2 GO (Fassung vom 26. Okt. 2006) gehören den Großen Fakultätsräten jeweils 13 Wahlmitglieder an, nämlich:

Gruppe:	Zahl der Mitglieder	Amtszeit (§ 5 Abs. 4 WO)
Studierende	6	01.10.2007 bis 30.09.2008

Die 6 Gewählten der Gruppe der Studierenden bilden den Ausschuss des Fakultätsrates gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 LHG / § 23 Abs. 1 GO (**Fachschaft**).

Wahlberechtigt sind bei der jeweiligen Fakultät die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der jeweiligen Fakultät obliegt (§ 22 Abs. 3 Ziff. 2 LHG). Die Einteilung der Fakultäten sowie die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten sind in der Anlage dargestellt.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder in den Gruppen der Professoren, des wissenschaftlichen Dienstes sowie der sonstigen Mitarbeiter beträgt 4 Jahre und endet am 30.09.2010. Mitglieder der genannten Gruppen sind somit in diesem Jahr nicht zu wählen.

4. Wahlgrundsätze (§ 2 WO)

4.1 Es gelten die Wahlgrundsätze des § 2 WO, der nachstehend wiedergegeben wird:

(1) Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen ist nicht zulässig.

(2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des/der ersten Bewerbers/Bewerberin. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einzureichen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind. Der Wähler/die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen aus anderen Wahlvorschlägen seiner/ihrer Gruppe übernehmen und einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.

(5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und mit dem Recht der Stimmenhäufung statt. Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber/Bewerberinnen vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(7) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind, oder ist die Zahl der wahlberechtigten Professoren/Professorinnen nicht höher als 125 von Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, so unterbleibt eine Wahl und diese werden ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

5. Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 2 Ziff. 6 WO)

Gem. § 37 Abs. 5 WO wird aufgrund derselben Wahlvorschläge wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt. Daher sind keine Wahlvorschläge einzureichen.

Hinweis: Es wurden für die Wahlen am 23. Mai 2007 keine Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht. Es findet daher für alle Wahlen Mehrheitswahl statt.

6. Wahlrecht und Wahlgruppen

6.1 Wahlberechtigung

Gem. § 37 Abs. 5 WO wird aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt. Für die Wahlgruppe der Studierenden wird gem. § 6 Abs. 4 Satz 3 WO kein Wählerverzeichnis angelegt. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung/Wählbarkeit gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 WO durch Vorlage des Studierendenausweises nach. Sie müssen gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 WO am Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (41. Tag vor dem Wahltag = 12. April 2007) als Studierende immatrikuliert gewesen sein. Die Wahlberechtigung wird anhand eines entsprechenden Studierendenverzeichnisses überprüft.

Studierende, die nach dem 12.04.2007 immatrikuliert wurden, sind nicht wahlberechtigt!

6.2 Wahlgruppen

Für die Vertretung im Senat und in den Großen Fakultätsräten bilden gem. § 10 Landeshochschulgesetz (LHG)

- die Professoren (= Wahlgruppe 1)
- die Wissenschaftlichen Mitarbeiter (= Wahlgruppe 2)
- **die Studierenden (= Wahlgruppe 3)** und
- die sonstigen Mitarbeiter (= Wahlgruppe 4)

je eine Gruppe. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Gruppen in § 10 Abs. 1 LHG, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnis erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Diese Erklärung hatte gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 WO bis zum Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnis (18. Tag vor dem Wahltag = 05. Mai 2007) gegenüber dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.

Auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit gem. §§ 9 Abs. 7 (während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten) sowie 61 Abs. 2 (beurlaubte Studierende) LHG wird hingewiesen.

7. Ausübung des Wahlrechts (§ 24 WO), Briefwahl (§ 22 WO)

Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl und nur unter Verwendung der amtlichen Stimmzettel, im Falle der Briefwahl nur mit den amtlichen Briefwahlunterlagen ausgeübt werden. (§ 10 Abs. 2 Ziff. 8 WO)

- 7.1 Der/die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 24 WO).

Ein Wahlberechtigter erhält auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters Briefwahlunterlagen (§ 22 WO). Briefwahl kann bis zum 4. Tag vor dem Wahltag beantragt werden (= Donnerstag, der 18. Oktober 2007).

Die Wahlbriefe müssen rechtzeitig vor Abschluss der Abstimmungszeit,

also Dienstag, dem 23. Oktober 2007, vor 12.00 Uhr

beim Wahlleiter eingegangen sein (tatsächlicher Eingang, nicht Poststempel).

- 7.3 Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind, nämlich

Wahlgruppe		Senat Stimmen	Großer Fakultätsrat Stimmen
Studierende	(3)	3	6

Jeder Wähler kann diese Stimmen auf Kandidaten seiner Wahl verteilen und jedem Kandidaten bis zu 2 Stimmen geben (§ 2 Abs. 4 WO).

8. Hinweise

- 8.1 Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss und der Wahlleiter.
Der Rektor hat gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 WO zum Wahlleiter für die durchzuführenden Wahlen Herrn Lenkl (Zentrale Verwaltung Abt. 5) und zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Venturini (Zentrale Verwaltung Abt.1) bestellt. Der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss sowie der Wahlprüfungsausschuss werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 WO vom Wahlleiter bestellt.
- 8.2 Das Wahlbüro befindet sich im Schloss-Westflügel (Gebäude 04/12), 1. OG, Zimmer 131b, Telefon 22098. Das Wahlbüro ist an Arbeitstagen zwischen 10.00 und 11.00 Uhr für Wahlanliegenheiten geöffnet.
- 8.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlen während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Vorlesungen fallen also an den Wahltagen nicht aus.
- 8.4 Es wird gebeten, auf weitere Wahlbekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen und den Wahlanschlagbrettern im BIO I (Eingangshalle) und im Schloss-Museumsflügel (neben der Poststelle) zu achten. Entscheidend für die Wahrung der Fristen ist das Ausgabedatum der jeweiligen Amtlichen Mitteilungen oder des jeweiligen Anschlags. Alle in leitender Position beschäftigten Mitglieder der Universität Hohenheim werden gebeten, die jeweiligen Wahlbekanntmachungen den Studierenden in ihrem Bereich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Der Wahlleiter

gez.

C. Lenkl

Anlage

Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität für Forschung und Lehre. Sie sind u. a. für die Betreuung der Studiengänge zuständig.

Die Universität Hohenheim gliedert sich gem. § 2 Grundordnung (Stand 13. Juli 2006) in folgende Fakultäten:

Fakultät N (Naturwissenschaften)

Fakultät A (Agrarwissenschaften)

Fakultät W (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)

Den Fakultäten sind die Studiengänge wie folgt zugeordnet:

Fakultät N

- Ernährungswissenschaft
- Lebensmitteltechnologie
- Lebensmittelchemie (Hauptstudium)
- Biologie (Diplom)
- Biologie (Lehramt an Gymnasien).

Fakultät A

- Agrarbiologie
- Agrarwissenschaften (Bachelor- und Masterstudium)
- Environmental Protection and Agricultural Food Protection (Masterstudium)
- Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics (Masterstudium)
- Agribusiness (Masterstudium)
- Organic Food Chain Management (Masterstudium)

Fakultät W

- Wirtschaftswissenschaften (Diplom)
- Wirtschaftswissenschaften mit ök. Wahlprofil (Bachelor)
- Wirtschaftswissenschaften / Agrarökonomie (Diplom)
- Wirtschaftswissenschaften mit agrarök. Profil (Bachelor)
- Wirtschaftswissenschaften / Sozialmanagement (Diplom)
- Wirtschaftswissenschaften mit soz. ök. Profil (Bachelor)
- Wirtschaftspädagogik (Diplom-Handelslehrer)
- Wirtschaftswissenschaften mit wirtsch. päd. Profil (Bachelor)
- Sozialökonomie (Diplom)
- Kommunikationswissenschaft (Diplom und Bachelor)
- Aufbaustudium Journalistik (Diplom)
- Wirtschaftsinformatik (Bachelor und Master)